

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

312.11.016

29. November 2011

Vernehmlassung zur Revision des Verjährungsrechts im Obligationenrecht

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 31. August 2011 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

A. Grundsätzliches

Wir begrüssen die mit der Vorlage bezweckte Vereinheitlichung der Verjährungsregelung im Obligationenrecht, indem inskünftig auf unterschiedliche Verjährungssysteme im ausservertraglichen Haftpflichtrecht, im Bereicherungsrecht und im Vertragsrecht verzichtet werden soll. Die damit einhergehende Beseitigung von Unsicherheiten in der Rechtsanwendung dürfte die Rechtssicherheit stärken.

Die Vorlage geht auf die (von den Räten überwiesene) Motion 07.3763 „Verjährungsfristen im Haftpflichtrecht“ der Rechtskommission des Nationalrats zurück, welche den Bundesrat beauftragt, die Verjährungsfristen im Haftpflichtrecht derart zu verlängern, dass auch bei Spätschäden Schadenersatzansprüche gegeben sind. Hintergrund des Vorstosses bildeten die Fälle von Asbestgeschädigten, deren gesundheitliche Beeinträchtigungen sich erst mehr als zehn Jahre nach der Arbeit mit Asbest zeigten, zu einem Zeitpunkt also, da die Schadenersatzforderungen bereits verjährt waren. Ein Schwerpunkt der Vorlage ist denn auch – neben der Vereinheitlichung und der Beseitigung von Unklarheiten – die Verlängerung der Verjährungsfristen. Nach dem Vorentwurf soll im ganzen Obligationenrecht ein einheitliches Verjährungssystem mit doppelten Fristen (relative und absolute Frist) herrschen, wie wir dies vom Haftpflichtrecht kennen. Dabei soll die relative Frist, welche mit Kenntnis der Forderung und der Person des Schuldners zu laufen beginnt, 3 Jahre, die absolute Frist, welche mit Fälligkeit bzw. mit dem Tag der schädigenden Handlung zu laufen beginnt, 10 Jahre betragen. Für Personenschäden ist jedoch vorgesehen, die absolute Verjährung erst 30 Jahre nach der schädigenden Handlung eintreten zu lassen. Als Variante wird eine absolute Verjährungsfrist für *alle* Forderungen von 20 Jahren zur Diskussion gestellt.

Die vorgeschlagene Erhöhung der relativen Verjährungsfrist von heute 1 auf neu 3 Jahre begrüßen wir, ebenso die (grundsätzliche) Beibehaltung einer absoluten Verjährungsfrist von 10 Jahren. Eine absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren, wie sie für (alle) Personenschäden vorgesehen werden soll, erachten wir im Hinblick auf den Zweck der Verjährung aber als übermässig. Zum einen dürften bei nach so langer Zeit geführten Prozessen oft unüberwindliche Beweisschwierigkeiten auftreten (vgl. z.B. die kaufmännische Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren gemäss Art. 962 OR). Zum anderen ist längst nicht bei allen Personenschäden überhaupt ein Bedürfnis nach so langen Verjährungsfristen gegeben. Dies trifft im Gegenteil nur auf wenige, besondere Fallkategorien, zu, für die bereits heute zum Teil spezialgesetzliche Verjährungsfristen von 30 Jahren vorgesehen sind (wie Gentechnologie oder Kernenergie). Derartige Sondernormen können auch inskünftig für Fälle, wo dies Sinn macht, vorgesehen werden. In Beachtung der rechtspolitischen Ziele der Verjährung (Rechtsfrieden, Rechtssicherheit, Vermeidung von Beweisschwierigkeiten) ist die absolute Verjährungsfrist für Forderungen aus Personenschäden (Art. 130 VE-OR) nicht auf 30, sondern auf höchstens 20 Jahre festzusetzen. Eine allgemeine absolute Verjährungsfrist von 20 Jahren für *alle* Forderungen, im Sinne der Variante, lehnen wir jedoch ab, da damit zu grosse Nachteile im Versicherungsmarkt für die Versicherungsnehmer verbunden sein dürften (höhere Prämien).

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 127 - 130 OR bzw. Variante:

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter A., oben, sowie auf den erläuternden Bericht zur Vorlage „Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts“ (aus dem Jahr 2000), S. 215. Auch die Verfasser des damaligen Vorentwurfs hielten eine absolute Verjährungsfrist von 30 Jahren für übermässig und begründeten dies im Wesentlichen mit der Funktion der Verjährungsfristen.

Art. 133 OR:

Diese Bestimmung will, dass die Parteien die (relativen und absoluten) Verjährungsfristen vertraglich abändern können (und dies formfrei). Diese Möglichkeit, welche die Vorteile der Vereinheitlichung wieder teilweise zunichte machen würde und der Rechtssicherheit abträglich wäre, lehnen wir ab. Der Verzicht auf die Einrede der Verjährung, der gemäss Art. 134 VE-OR schriftlich erfolgen muss, ist aus praktischen Gründen hingegen sinnvoll.

Art. 141 OR:

Neu soll (nach der Variante, Abs. 4) die Unterbrechung der Verjährung gegenüber dem Versicherer auch gegenüber dem Haftpflichtigen gelten und umgekehrt, sofern ein direktes Forderungsrecht gegen den Versicherer besteht. Wir befürworten diese Regelung insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Koordination der Verjährung in allen Rechtsgebieten (SVG, RLG und allgemeines Haftpflichtrecht). Dasselbe gilt hinsichtlich der Verjährungsverzichtserklärungen nach Art. 135 Abs. 3 VE-OR.

Art. 49 SchIT ZGB bzw. Variante:

Bei der Übergangsbestimmung zum neuen Verjährungsrecht erachten wir die als Variante vorgeschlagene Rückwirkung, wonach die absolute Verjährungsfrist nach dem neuen Recht auch auf nach bisherigem Recht bereits verjährte Forderungen zur Anwendung gelangen soll, als klar unvereinbar mit dem Rechtssicherheitsgebot und lehnen eine solche deshalb ab. Das neue Recht soll nur auf Forderungen anwendbar sein, die nach dem bisherigen Recht noch nicht verjährt sind.

3

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Christian Wanner
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber